



An die

Deutsche Bundesbank
B30_MaRisk@bundesbank.de

An die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Konsultation05-07@bafin.de

Frankfurt, den 3. September 2007/VA/Ma

Konsultation 5/07 – Zweiter Entwurf der überarbeiteten Outsourcing-Regelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, Ihnen unsere Hinweise und Anmerkungen zum zweiten Entwurf der überarbeiteten Outsourcing-Regelungen in den MaRisk zur Kenntnis bringen zu können, was wir im Rahmen der nachfolgenden Stellungnahme gerne tun möchten.

Wir begrüßen die Veränderungen, die der Entwurf im Gegensatz zur vorherigen Fassung mit sich bringt, uneingeschränkt. Die Definition der Auslagerung wurde in einer sinnvollen, auf dem internationalen Konsens aufbauenden Art und Weise präzisiert. Die Abgrenzung zwischen Auslagerung und sonstigem Fremdbezug von Leistungen halten wir für sachlich und systematisch richtig und mit zutreffenden und instruktiven Beispielen unterlegt.

Insgesamt sehen wir mit den neu eingefügten Formulierungen, unter anderem auch mit der Regelung des gruppeninternen Outsourcings, den risikoorientierten Ansatz gegenüber der ersten Entwurfsfassung als gestärkt an. Auch die Ausführungen über die Auslagerung und die Aufgaben der Internen Revision profitieren von dieser wichtigen Weichenstellung.

Wir stimmen Ihnen außerdem zu, dass der Übergang von den alten auf die neuen Anforderungen zur Auslagerung einer praxismgerechten Ausgestaltung bedarf. Unseres Erachtens kann es zu Übergangsproblematiken bei „Altfällen“ kommen. Den Instituten sollte ein angemessener Zeitraum dafür zur Verfügung stehen, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

Wir möchten des Weiteren Ihre Aufmerksamkeit auf die Formulierung des AT 9 Ziffer 1 lenken. Dort war im Vorentwurf in der Definition der Auslagerung von der „Wahrnehmung“ von



Aktivitäten und Prozessen die Rede. Nunmehr wird der Terminus der „Erbringung“ benutzt. Wir geben insoweit zu bedenken, dass das Wort „Erbringen“ ein in § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG verwendeter Rechtsbegriff ist. An ein Erbringen von Bank- und/oder Finanzdienstleistung ist zwingend die Erlaubnispflicht des Erbringers angeknüpft.

Das könnte zu dem Verständnis beim Leser führen, dass das Auslagerungsunternehmen wegen der Erbringung von Teilen von bankgeschäftlichen Tätigkeiten (wie seinerzeit nach der sog. Teilaktstheorie) einer eigenen Erlaubnis nach § 32 KWG bedarf. Die Frage der Erlaubnispflicht des Auslagerungsunternehmens wurde aber schon während der Entstehung des Outsourcing-Rundschreibens in den Jahren 2000/2001 diskutiert und seinerzeit so beantwortet, dass das Auslagerungsunternehmen keiner eigenen Erlaubnispflicht unterliegt. Dies ist auch die sachlich richtige Lösung, da ansonsten die Risiken aus dem betreffenden Geschäft doppelt mit Eigenkapital unterlegt würden, nämlich einerseits beim – stets weiter verantwortlichen – auslagernden Institut, wie auch beim Auslagerungsunternehmen.

Wir würden Sie daher bitten, den Terminus der „Erbringung“ in AT 9 Tz. 1 zu vermeiden und stattdessen auf die „Durchführung“ oder „Ausführung“ von Aktivitäten und Prozessen abzustellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jens Tolckmitt

gez. Wolfgang Vahldiek